

POSNER & PRENZEL

R E C H T S A N W Ä L T E

Posner & Prenzel · Rechtsanwälte · Reichsstraße 13 · 08523 Plauen

vorab per Fax: 03741 – 10-1537:

Amtsgericht Plauen
- Strafabteilung -
Europaratstr. 13

08523 Plauen

Eilt sehr !

AZ.: 3 Cs 643 Js 29154/03

Strafsache betreffend

Herrn Dr. Dieter K.

wegen Gefährdung des Straßenverkehrs

Befangenheitsantrag

Namens und im Auftrag des Angeklagten Dr. Dieter K.

lehne ich Herrn Richter am Amtsgericht R. wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Gründe:

Am 13.07.2004 fand in der Zeit von 14:15 bis ca. 16:15 Uhr in Gerichtssaal 260 die öffentliche Hauptverhandlung in o.g. Strafsache statt. An der Sitzung nahm o.g. Richter als Vorsitzender Strafrichter teil.

Dem Angeklagten war vorgeworfen worden, sich am 27.08.2003 gegen 18:15 Uhr auf der B 92, Fahrtrichtung Oelsnitz, unerlaubt vom Unfallort entfernt zu haben.

Die Verhandlung verlief von Beginn an in zwischen Vorsitzendem und dem Verteidiger des Angeklagten sehr angespannter Atmosphäre.

Herr RiAG R. wies Herrn RA Posner mehrfach auf angebliches früheres Fehlverhalten hin.

Nach Durchführung der Zeugenvernehmungen bemerkte der Herr RiAG R., dass der Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort „wohl vom Tisch“ sei.

Er rate dennoch, den Einspruch gegen den Strafbefehl zurückzunehmen, um „Schlimmeres zu vermeiden“, da ein rechtlicher Hinweis in Betracht zu ziehen sei, dass das Verhalten des Angeklagten ggf. auch als Gefährdung des Straßenverkehrs geahndet werden könne.

HERBERT POSNER RECHTSANWALT *
THOMAS PRENZEL RECHTSANWALT

Zugelassen zum
OLG Dresden, LG Zwickau und AG Plauen sowie
postulationsfähig an allen Amts- und Landgerichten
der Bundesrepublik Deutschland

* FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

REICHSSTRASSE 13
08523 PLAUEN
TEL. (03741) 22 17 82 und 22 57 82
FAX (03741) 22 37 21
eMAIL-Adressen:
Info@Rechtsanwaltskanzlei-Plauen.de
RA.Posner@Strafverteidiger-Plauen.de
RA.Prenzel@Rechtsanwaltskanzlei-Plauen.de
INTERNET:
www.Rechtsanwaltskanzlei-Plauen.de
12. Oktober 2004
177/04 Ps/Ke

SPARKASSE VOGTLAND · KTO.-NR. 318 000 4982 · BLZ 870 580 00 | SCHMIDT - BANK PLAUEN · KTO.-NR. 32 000 9695 · BLZ 780 300 70 | St.-Nr.: 223 161 02909

RA POSNER:
RA
PRENZEL:

TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE:
STRAFVERTEIDIGUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITENVERTEIDIGUNG, VERKEHRSUNFALLREGULIERUNG
IMMOBILIENRECHT, PRIV. BAURECHT, ARBEITSRECHT

INTERESSEGENEBIETE:
HANDELS- UND
GESELLSCHAFTSRECHT
FAMILIENRECHT, ERBRECHT

Zur Glaubhaftmachung wird Vorstehendes anwaltlich versichert, zudem auf die per Fax hier eingetroffene Eidesstattliche Versicherung des VorsRiLG Potsdam, Herrn Dr. P. und dessen Schreiben an den Präsidenten des LG Zwickau vom 20.07.2004 verwiesen.

Der Unterzeichner entgegnete, er sehe es ebenso, dass wohl der Vorwurf der Unfallflucht nicht bewiesen sei und hinsichtlich des in Erwägung gezogenen rechtlichen Hinweises verweise er auf eine entgegenstehende Entscheidung des OLG Dresden, die er in Kopie dem Gericht zur Verfügung stellen wolle, wurde jedoch durch Herrn RiAG R. unterbrochen und wörtlich unterstellt:

„Herr Posner, Sie glauben doch, dass Sie der Einzige hier im Saal sind, der alles genau weiß und alle anderen hätten keine Ahnung.“

Zur Glaubhaftmachung wird Vorstehendes anwaltlich versichert.

Nachdem im Zuschauerraum Herr Dr. P. seine Empörung in ruhigen Worten zum Ausdruck gebracht hatte, dass das Verhalten des Vorsitzenden für die Öffentlichkeit nur schwerlich tragbar erscheine und der Verhandlungsverlauf den Eindruck erwecke, dass hier ein außerhalb der Sache liegender Streit zwischen Richter und Verteidiger auf dem Rücken des Angeklagten ausgetragen werde, bestätigte der Vorsitzende einen andauernden Streit mit dem Verteidiger.

Zur Glaubhaftmachung wird Vorstehendes anwaltlich versichert,

Danach drohte der Vorsitzende dem Angeklagten sogar die körperliche Untersuchung zur Auffindung des Führerscheindokumentes an und verlas, als der Unterzeichner darauf verwies, dass der Beschluss gem. § 111a StPO noch nicht zugestellt worden sei, selbigen.

Es kam dann zu einer unschönen Situation, in der im Zusammenspiel zwischen Richter und Staatsanwältin versucht wurde, der Fahrerlaubnis des Angeklagten habhaft zu werden.

Für einen Außenstehenden musste sich der Eindruck aufdrängen, dass der Vorsitzende sich zugleich selbst als Vollstreckungsorgan betätigte.

Zur Glaubhaftmachung wird Vorstehendes anwaltlich versichert,

Auf weitere Einzelheiten der Sitzung muss an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden. Das Verfahren wurde dann gegen 16:15 Uhr ausgesetzt.

Gleichwohl haben sich nach der Verhandlung weitere Gründe ergeben, die spätestens jetzt in der Gesamtschau mit dem Verhandlungsverlauf die Ablehnung des Herrn RiAG R. zwingend erfordern.

So hatte der Unterzeichner nach der Verhandlung mit Schriftsatz vom 16.07.2004 Beschwerde gegen den Beschluss gem. § 111a StPO eingelegt und in dieser Beschwerdeschrift unter anderem ausgeführt, dass der Vorsitzende gesagt hatte, der Vorwurf der Unfallflucht sei wohl vom Tisch.

Wider besseren Wissens fertigte der abgelehnte Richter am 20.07.2004 den auf Bl. 140 d.A. befindlichen Aktenvermerk, in dem er behauptet, er habe in der Hauptverhandlung „zu keinem Zeitpunkt geäußert, der Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort sei „vom Tisch“.

Glaubhaftmachung: Beschwerdeschrift vom 16.07.2004 und Aktenvermerk Bl. 140 d.A.

Zudem hat der Angeklagte den abgelehnten Richter, wie dem Unterzeichner zwischenzeitlich mitgeteilt wurde, wegen Verdacht der „versuchten Rechtsbeugung“ und wegen Verdachts der „vorsätzlichen Rechtsbeugung“ angezeigt.

Das Verhalten der o.g. Gerichtsperson ist folglich in der Gesamtschau geeignet, in dem Angeklagten Dr. Dieter K. begründete und erhebliche Zweifel an der Unvoreingenommenheit der abgelehnten Gerichtsperson zu erwecken, so dass von ihm Auftrag zur Stellung des Befangenheitsgesuches erteilt wurde.

Der Vorwurf eigener Strafbarkeit durch einen Angeklagten gegen den in seiner Sache tätigen Richter wiegt zudem derart schwer, dass es ausgeschlossen scheint, dass die abgelehnte Gerichtsperson unbefangen verhandeln kann.

Auch ein "durchschnittlicher" Angeklagter konnte und musste aufgrund der geschilderten Situation und des Akteninhaltes davon ausgehen, dass die abgelehnte Gerichtsperson ihm gegenüber befangen ist.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es unerheblich ist, ob die abgelehnte Gerichtsperson tatsächlich befangen ist.

Ich beantrage, dem Angeklagten über seinen Verteidiger die dienstliche Erklärung des abgelehnten Richters zur Stellungnahme zuzuleiten.

Eine beglaubigte Kopie dieses Antrages füge ich bei.

HERBERT POSNER - RECHTSANWALT -
Fachanwalt für Strafrecht

Anlagen: Eidesstattliche Versicherung des Herrn VorsRiLG Dr. P.
Schreiben Dr. P. vom 20.07.2004
beglaubigte Kopie